

§ 2107 BGB

Hat der Erblasser einem [Abkömmling](#), der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen [Verfügung](#) keinen [Abkömmling](#) hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, dass er einen [Abkömmling](#) hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, dass der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, dass der [Abkömmling](#) ohne Nachkommenschaft stirbt.